



StadtBezirks- SportVerband 4 e.V.

Für den Sport im Veedel

Mitglied im Stadtsportbund Köln und KölnerSportFörderVerein



Satzung

des StadtBezirks-SportVerbands 4 e.V.

Vorbemerkung: In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „StadtBezirks-SportVerband 4 e.V.“, (kurz SBSV 4) und wurde am 22. Juni 1976 konstituiert.
- (2) Der SBSV 4 ist der Zusammenschluss der Sportvereine im Bereich des Stadtbezirks 4 (Ehrenfeld) in der Stadt Köln und umfasst die Ortsteile Bickendorf, Bocklemünd-Mengenich, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Ossendorf und Vogelsang.
- (3) Der SBSV 4 hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (4) Der SBSV 4 ist die rechtlich selbständige Außenstelle des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (kurz LSB) und des Stadtsportbund Köln e.V. (kurz SSBK) im Bereich des Stadtbezirks 4. Auf Beschluss des Vorstands ist der Beitritt zu anderen Organisationen, die sich mit Sport im weitesten Sinne befassen, möglich.
- (5) Die Jugendabteilung des SBSV 4 ist die Sportjugend des SBSV 4.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des SBSV 4 ist die Förderung:
 - a) der Jugendhilfe
 - b) des Sports
- (2) Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Schaffung von Möglichkeiten für die zeitgemäße Sportausübung und die dafür notwendigen Sportanlagen für die Einwohner der Stadt Köln,
 - b) die Koordinierung von erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe und des Sports,
 - c) die Betreuung der Mitgliedsvereine in sportfachlichen, überfachlichen und verwaltungstechnischen Fragen und die Vermittlung als Bindeglied

zwischen den Mitgliedsvereinen und Institutionen.

- d) Beratung und Förderung seiner Mitglieder in allen Belangen des Sports,
- e) Beratung und Zusammenarbeit mit der Politik, der Verwaltung auf Kommunalebene und darüber hinaus,
- f) Beratung, Förderung, Zusammenarbeit und Durchführung von Aktivitäten der Sportwissenschaft und -forschung, des Schulsports, der Gesundheits- und Freizeitpolitik,
- g) Öffentlichkeitsarbeit für und mit den Kölner Sportvereinen / Sportverbände / Sportfachschaften,
- h) Mitwirkung bei Umweltschutz und Landschaftsplanung,
- i) Rahmenbedingungen schaffen, um den Sportvereinen sowie allen Einwohnern der Stadt Köln die Möglichkeit zu geben, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- j) Gewinnung von Frauen, Männern und Jugendlichen für ehrenamtliches Engagement und Unterstützung ihrer Arbeit,
- k) Qualifizierung von Helfern und Mitarbeitern im Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SBSV 4 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich um für sie bestimmte Zuschüsse Dritter zur Erfüllung der eigenen gemeinnützigen Zwecke handelt oder dass der SBSV 4 damit seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBSV 4 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der SBSV 4 ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SBSV 4 sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen sowie Aufhebung werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SBSV 4 beschlossen.
- (4) Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl juristische Personen als auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden.

- (2) Mitglieder des SBSV 4 sind:
 - a) ordentliche Mitgliedsorganisationen,
 - b) Mitgliedsorganisationen mit besonderen Aufgabenstellungen und
 - c) außerordentliche Mitgliedsorganisationen
 - d) Ehrenmitglieder
- (3) Dem SBSV 4 gehören als ordentliche Mitgliedsorganisationen Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wegen Förderung des Sports nachzuweisen haben. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand. Organisationen, die nicht gemeinnützig wegen Förderung des Sports sind, erhalten keinerlei ideelle oder materielle Zuwendungen durch den SBSV 4.
- (4) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind:
 - a) die Sportvereine mit Sitz im Bereich des Stadtbezirks 4,
 - b) die Sportvereine, die auf Antrag dem SBSV 4 angehören möchten. Diese Mitglieder müssen einem der in § 6 (4c) der Satzung des SSBK genannten Sportfachorganisationen (Fachschaften) mit Mitgliedschaft im LSB angehören.
- (5) Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt und die über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung der Jugendhilfe oder des Sports verfügen.
- (6) Außerordentliche Mitgliedsorganisationen sind sonstige dem Sport dienende Verbände und Institutionen. Diese brauchen nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu sein.
- (7) Nicht gemeinnützige Mitglieder werden in ihrer „bloßen Mitgliedschaft“ nicht mit Rat und Tat gefördert (z.B. Zuweisung von Mitteln, Rechtsberatung). Das schließt die Erbringung von Leistungen an diese Mitglieder gegen angemessenes Entgelt nicht aus.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss und gleichzeitig über die Art der Mitgliedschaft nach § 5 (2). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den SBSV 4 für das laufende Geschäftsjahr in vollem Umfang fällig.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

- (2) Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SBSV 4 erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und die Austrittserklärung muss bis zum 31. August des laufenden Jahres beim SBSV 4 eingegangen sein. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung Mitgliederverpflichtungen gegenüber dem SBSV 4 nicht erfüllt werden, oder bei schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des SBSV 4 oder satzungswidrigen Verhaltens. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsbelehrung mitzuteilen. Der Vorstand des SBSV 4 hat dem Mitglied vorher die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe eine Beschwerde an die nächst tagende Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen, die bis zum sechsfachen des Mitgliedsbeitrages betragen können, werden vom Vorstand ermittelt und auf dessen Antrag von der Mitgliederversammlung des SBSV 4 beschlossen.
- (2) Für bestimmte Leistungen können zusätzlich Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Betreuung im Sinne des § 2 der Satzung.
- (2) Bei kommunal-sportpolitischen Streitigkeiten der Mitglieder soll der Vorstand des SBSV 4 als Vermittler eingeschaltet werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes geehrt oder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

§ 12 Organe

Die Organe des SBSV 4 sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Jugendtag
- d) der Jugendvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des SBSV 4 ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich, per Email oder Brief, mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn die Absendung der Einladung
 - a) per Brief mindestens drei Werktage vor Beendigung der Einladungsfrist an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift,
 - b) per Email einen Tag vor Beendigung der Einladungsfrist an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Emailadresse, abgesandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Emailadresse oder der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder, nach § 5 (4),

- b) den Ehrenmitgliedern,
 - c) den Mitgliedern des Vorstandes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträgen,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet den Vereinen die Anträge unverzüglich zu. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 5 (4), die Ehrenmitglieder und der Vorstand des SBSV 4.
- (5) Die Mitgliedsorganisationen haben je eine Stimme. Je eine Stimme haben die Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder des SBSV 4, ausgenommen der Vertreter des Bürgeramtes 4 nach § 15 (4). Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Anträge sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. Anträge, die nicht schriftlich eingereicht werden, sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist jedem Mitglied innerhalb von 2 Monaten zugänglich zu machen.
- (7) An den Mitgliederversammlungen können Vereine, die einem anderen SBSV angehören, teilnehmen, soweit ihnen durch die Stadt Köln im Stadtbezirk 4 städtische Sportanlagen zur Benutzung überlassen wurden. Die Versammlung kann diesen Vereinsvertretern Rederecht einräumen; sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 14 der Satzung mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. Eine Zusammenstellung der Anträge wird dann vor Beginn der Versammlung ausgeteilt.

b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SBSV 4 besteht aus:
dem Vorsitzenden
zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
dem Jugendvorsitzenden
bis zu fünf Vorstandsmitglieder
einem Vertreter des Bürgeramtes 4
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des SBSV 4 im Rahmen und im Sinne dieser Satzung, der Ordnungen des SBSV 4 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden und der Jugendvorsitzende. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei zu § 26 BGB Zählenden wahrgenommen wird. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den SBSV 4. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann sich der Restvorstand durch Zuwahl aus dem Bereich der Verbandsmitglieder kommissarisch für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen.
- (4) Dem Vertreter des Bürgeramtes 4, wird Rederecht in beratender Funktion jedoch kein Stimm- und Wahlrecht eingeräumt.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist in allen Belangen nur gegenüber den Mitgliedern des Verbandes verantwortlich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Jedes zu wählende und gewählte Organmitglied muss volljährig sein und einer Mitgliedsorganisation nach § 5 (4) angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder des Jugendvorstandes kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn ihm Missbrauch seines Amtes, ein Verstoß gegen die Satzung bzw. die Ordnungen bzw. den § 27 des BGB oder mangelnde Qualifikation nachgewiesen wird.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (9) Der Vorstand des SBSV 4 haftet nicht für Sach- und Personenschäden bei Verbandsveranstaltungen, sowie für das Abhandenkommen und Schädigung von Eigentum.
- (10) Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies zur Durchführung der Aufgaben des SBSV 4 für zweckmäßig hält. Der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe soll Mitglied des Vorstandes des SBSV 4 sein.

§ 17 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des SBSV 4 wird durch den Jugendvorsitzenden im Vorstand des SBSV 4 vertreten. Der Jugendvorsitzenden wird von den Jugendwarten der Mitglieder nach § 5 (4) im SBSV 4 gewählt.
- (2) Bei der Vertretung der Interessen der Sportjugend, durch den Vorsitzenden der Sportjugend, hat dieser die Jugendordnung der jeweiligen Mitgliedsorganisation zu beachten.
- (3) Die Sportjugend des SBSV 4 verwaltet sich im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Jugendordnung und der Ordnungen des SBSV 4 selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- (4) § 13 (7) gilt sinngemäß. Protokolle des Jugendtages sind dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von je drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die reihum gewählt werden. Zum Einstieg wird der erste Kassenprüfer für ein Jahr, der zweite Kassenprüfer für zwei Jahre und der Ersatzkassenprüfer für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch dürfen die Kassenprüfer nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Jugendvorstand des SBSV 4 angehören.
- (3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Übereinstimmung mit Satzung und Organbeschlüssen.
- (4) Die Buchführung des SBSV 4 wird mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit über die Ihnen zur Kenntnis gelangten Sachverhalte verpflichtet.
- (5) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor auf dessen Grundlage der Beschluss zur Entlastung des Vorstandes erfolgt. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und erstatten auf der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Im Falle einer Wahl genügt der Antrag von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge hierzu müssen als besondere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom Vorstand nach BGB § 26 beschlossen werden.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im vereinseigenen EDV-System verarbeitet und an Dritte übermittelt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SBSV 4 kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen

Stimmen erforderlich. Die schriftliche Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit Antrag und Begründung auf Auflösung eingehen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zuvor zwei Mitglieder des Vorstandes zum Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den KölnerSportFörderVerein der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Endgültige Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 22 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Die Unwirksamkeit einzelner Teile der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden sowie redaktioneller Art, vorzunehmen.